

Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau

vom 23. Mai 2007

Aufgrund des § 19 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes (ThürBKG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau (Freiwillige Feuerwehren Ilmenau) sind als öffentliche Feuerwehren städtische Einrichtungen. Die Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau führen die Bezeichnung:

- a) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Hauptwache
- b) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Unterpörlitz
- c) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Roda
- d) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Oberpörlitz
- e) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Manebach
- f) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Heyda

(2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Die Leitung der einzelnen Wehren obliegt dem jeweiligen Wehrführer.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 1 und § 9 ThürBKG) sowie die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG. Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§ 29 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 3 Abs. 3 ThürBKG).

(4) Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) können die Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 Satz 2 - 4 ThürBKG) herangezogen werden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau bestehen aus

- a) den Einsatzabteilungen,
- b) den Alters- und Ehrenabteilungen,
- d) den Jugendabteilungen.

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau (Feuerwehrangehörige).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Ilmenau haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ilmenau zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau müssen Einwohner der Stadt Ilmenau sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag durch den Oberbürgermeister. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (Ausnahmen regelt der § 13 Abs. 1 des ThürBKG),
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Oberbürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus den Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und bei angesetzten Übungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

Sie haben Anspruch auf

- (2) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
- (3) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
- (4) Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst einschließlich Lehrgängen.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) zu befolgen;
 - b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
 - c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen;
 - d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 - e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
 - f) die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrführer zu melden.
- (6) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nicht eingesetzt werden.
- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger diese Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss

- a) eine Ermahnung oder
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung bzw. der Verweis werden unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) mit dem Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung entscheiden über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ilmenau führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ilmenau“. In den Ortsteilen wird der Ortsteilname mit angeführt.

(2) Die Jugendfeuerwehr Ilmenau ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das 6. Lebensjahr vollendet haben und müssen gesundheitlich geeignet sein. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich beim Wehrführer unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau und durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben. Für einen Übergangszeitraum von maximal 24 Monaten können die Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes einem Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung übertragen werden.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige

- a) in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
- b) seinen Austritt erklärt,
- c) die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- d) den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- e) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Stadtbrandmeister zulässig.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ilmenau ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Oberbürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

(7) Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Oberbürgermeister nach Ablauf der Wahlperiode oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zweier Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann.

(8) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Auf Antrag und bei Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 ThBKG können diese Ehrenämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeübt werden. Nach Beendigung sind sie durch den Oberbürgermeister zu verabschieden.

(9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau in der Hauptwache und in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl der Wehrführer erfolgt in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).

(10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Für seine Wahl gilt Abs. 9 entsprechend.

(11) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(12) Scheidet der Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl durchzuführen.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden für die Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer und fünf Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und die der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich (§ 12 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend).

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang in den Feuerwachen bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen für den jeweiligen Feuerwehrausschuss und die Jugendwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses wird als einfache Mehrheitswahl durchgeführt. In den jeweiligen Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Ilmenau wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18

Sprachform, In-Kraft-Treten

Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2004 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 23.05.2007

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.